

## Den Krieg unrentabel machen: Warum das Völkerrecht die Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken verlangt

Raymond J. Dowd  
*Dunnington Bartholow & Miller LLP*

Verfolgen Sie diesen und weitere Beiträge unter: <https://ir.lawnet.fordham.edu/flro>



Teil der Commons für vergleichendes und ausländisches Recht, Strafrecht, Kulturerbe-Recht, Europarecht, humanitäres Völkerrecht, Völkerrecht und anderer Rechtsgebiete

---

### Empfohlene Zitierweise

Raymond J. Dowd, „*Taking the Profit out of War: Why International Law Requires Restitution of Nazi-Looted Art*“, 94 Fordham L. Rev. 1 ().

Verfügbar unter: <https://ir.lawnet.fordham.edu/flro/vol94/iss1/1>

Dieser Aufsatz wird Ihnen von FLASH: The Fordham Law Archive of Scholarship and History kostenlos und frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Er wurde von einem autorisierten Redakteur von FLASH: The Fordham Law Archive of Scholarship and History zur Veröffentlichung in der Online-Ausgabe der Fordham Law Review angenommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte [antmelnick@law.fordham.edu](mailto:antmelnick@law.fordham.edu).

# DEN PROFIT AUS DEM KRIEG ENTFERNEN: WARUM DAS VÖLKERRECHT DIE RÜCKGABE VON VON DEN NAZIS GERAUBTER KUNST VORSCHREIBT

Raymond J. Dowd\*

EINLEITUNG .....	2
I. DER WEG ZUR RÜCKGABE VON DURCH DIE NAZIS GERAUBTEN KUNSTWERKEN ...	4
A. Die Anwendung des Völkerrechts und des Haager Übereinkommens auf von den Nazis geraubte Kunst .....	5
B. Rückgabegesetze der Militärregierung zur Aufhebung von Transaktionen im Zusammenhang mit Nazi-Raubkunst .....	7
C. Friedensverträge der Nachkriegszeit, die Offenlegung und Rückgabe vorschreiben .....	8
D. Die Umsetzung zivilrechtlicher Rückerstattungsansprüche in Frankreich nach dem Krieg .....	9
E. Europas Versäumnis bei der Umsetzung zivilrechtlicher Wiedergutmachungsansprüche .....	11
F. Die Umsetzung zivilrechtlicher Wiedergutmachungsansprüche in den USA nach dem Krieg zivilrechtlicher Entschädigungsmaßnahmen .....	12
G. Die in den Best Practices vorgeschlagenen Lösungen .....	15
II. EINE WIEDERGUTMACHTUNG GEMÄß DEN BEST PRACTICES ERFORDERT	
WIRKSAME ÖFFENTLICHE UND PRIVATE RECHTSBEHELFE .....	16
A. Die Best Practices stellen eine verbindliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung .....	16
1. Nullifizierung und Beweislastumkehr sind notwendig, um die Wiedergutmachung zu fördern .....	17

---

\* Raymond Dowd ist Partner bei Dunnington Bartholow & Miller LLP, außerordentlicher Professor an der Fordham University School of Law, Gastprofessor (2023–25) und Doktorand an der juristischen Fakultät der Universität Panthéon-Sorbonne (Paris I) sowie Prozess- und Berufungsanwalt für Familien, die im Zweiten Weltkrieg verlorene Kunstwerke zurückerlangen wollen. *Siehe z. B.* Bakalar v. Vavra, 619 F.3d 136 (2d Cir. 2010); Grosz v. Museum of Modern Art, 772 F. Supp.2d 473 (S.D.N.Y. 2010); In re Flamenbaum, 22 N.Y.3d 962 (2013); Reif v. Nagy, 106 N.Y.S.3d 5 (App. Div. 1st Dept. 2019); Reif v. Art Inst. of Chi. Nr. 24-809-CV, 2025 WL 763424 (2d Cir. 11. März 2025). Der Autor dankt der in Paris ansässigen Fondation des États-Unis und ihrer Geschäftsführerin Professorin Joan Anfossi-Divol, Geschäftsführerin und Professorin an der Sorbonne Law School, (sowie den vielen talentierten Musikern, die die von den Nazis verbotenen Musikwerke aufführten) für die Ausrichtung der Gespräche und interdisziplinären Vorträge zu Restitution und kulturellem Verlust, die diesen Aufsatz inspiriert haben.

2. Nachlassähnliche Verfahren sind notwendig , um eine Rückgabe zu erreichen .....	17
3. Europäische Gesetzgebung ist erforderlich .....	18
4. Die Vereinigten Staaten sollten sich daran halten die bewährten Verfahren.....	19
B. Länder, die gestohlene Kunstwerke nicht zurückgeben Polizeibefugnisse verstoßen gegen das Völkerrecht .....	20
C. Die Verhinderung der Rückgabe verstößt gegen europäisches Menschenrechtsrecht .....	22
SCHLUSSFOLGERUNG .....	23

#### EINLEITUNG

Die „Best Practices“ von 2024 zu den Washingtoner Konferenzprinzipien über von den Nazis beschlagnahmte Kunst (die „Best Practices“), die von vierunddreißig Staaten unterzeichnet wurden, befürworten die Rückgabe von Kunstwerken, die infolge der Verfolgung durch die Nazis verloren gingen, „an alle rechtmäßigen Begünstigten und Erben gemäß dem üblichen Erbrecht eines Landes“.<sup>1</sup> Die Best Practices halten Besitzer von durch die Nazis geraubten Kunstwerken zudem davon ab, eine Entschädigung für die Herausgabe der Kunstwerke zu verlangen, und fordern die Abschaffung von Verjährungsfristen und Einreden des gutgläubigen Erwerbers gegen Rückgabeansprüche.<sup>2</sup> Dieser Aufsatz argumentiert, dass, da frühere öffentliche Bemühungen zur Wiedergutmachung von Schäden an Privateigentum gescheitert sind, sollten die Unterzeichnerstaaten stattdessen den Best Practices und dem Völkergewohnheitsrecht nachkommen, indem sie neue öffentliche und private Rechtsbehelfe ermöglichen, einschließlich Rückgabeansprüchen, die einer gerichtlichen Überprüfung vor US-amerikanischen und europäischen Gerichten unterliegen.<sup>3</sup> Dieser Aufsatz zeigt, dass die in den Best Practices vorgeschriebenen Rückgabeansprüche nicht als unbedeutendes „Soft Law“ abgetan werden sollten, da das Völkerrecht und grundlegende öffentliche Ordnung die Rückgabe von privatem Erbe erfordern. Die Rückgabe von Kunstwerken, die ihren Eigentümern vor dem Zweiten Weltkrieg gestohlen wurden, würde nicht nur eine anhaltende Verletzung privater Eigentumsrechte beheben, sondern auch die ungerechtfertigte Bereicherung von Nazi-Profiteuren verhindern, die sich weiterhin über die Gesetze zum gestohlenen Eigentum hinwegsetzen.

---

1. *Bewährte Verfahren zu den Washingtoner Grundsätzen für von den Nazis beschlagnahmte Kunst*, US-Außenministerium (5. März 2024), <https://www.state.gov/office-of-the-special-envoy-for-holocaust-issues/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art> [<https://perma.cc/JZ4L-H82L>] [im Folgenden: *Best Practices*].

2. *Ebd.*

3. *Siehe* Marbury v. Madison, 5 U.S. (1 Cranch) 137, 163 (1803) („Das Wesen der bürgerlichen Freiheit besteht zweifellos im Recht jedes Einzelnen, den Schutz der Gesetze in Anspruch zu nehmen, wann immer ihm ein Unrecht widerfährt.“); Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 1, 20. März 1952 [im Folgenden: EMRK]; *siehe auch* Wesley A. Fisher, *Best Practices für die Washingtoner Konferenzgrundsätze zu von den Nazis beschlagnahmten Kunstwerken und der Weg in die Zukunft*, in TRANSFERRED TO REICH OWNERSHIP: PROCEEDINGS OF THE 8TH INTERNATIONAL CONFERENCE ON THE EXPROPRIATION OF PROPERTY DURING THE SECOND WORLD WAR 11, 22 (Hrsg. Jana Jirásková, 2024) (mit Hinweis auf fehlende Rechtsbehelfe zur Rückgabe).

Die Haager Konventionen von 1899 und 1907 über die Landkriegsführung (zusammenfassend als „Haager Konvention“ bezeichnet) verbieten Plünderungen und verlangen die Rückgabe von zivilem Eigentum, das während des Krieges geraubt wurde.<sup>4</sup> Diese bahnbrechende rechtliche Neuerung basierte auf dem Lieber-Kodex von 1863, der von US-Präsident Abraham Lincoln als Generalbefehl Nr. 100 erlassen wurde,<sup>5</sup> und den europäischen Nationen Ende des 19. Jahrhunderts in zahlreiche Armeekodizes aufnahm.<sup>6</sup> Die Haager Konvention war das Ergebnis von Friedenskonferenzen, die von Zar Nikolaus II. und US-Präsident William McKinley initiiert und anschließend von US-Präsident Theodore Roosevelt unterstützt wurden.<sup>7</sup> Das in der Haager Konvention verankerte gesetzliche Verbot der Plünderung in Kriegszeiten nahm dem Krieg das Gewinnmotiv und war damit eine der größten Errungenschaften des Völkerrechts im 20. Jahrhundert.

Die rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, der anderen Achsenmächte und ihrer Bürger zur Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken nach dem Zweiten Weltkrieg gründeten sich auf die Haager Konvention und wurden durch Verträge aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg bekräftigt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden diese rechtlichen Verpflichtungen durch Friedensverträge, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>8</sup>, die zwischenstaatliche Praxis sowie grundlegende politische Prinzipien, die im Strafrecht und im zivilrechtlichen Eigentumsrecht verankert sind, weiter gestärkt.<sup>9</sup>

Die Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken ist ein Test für das Bekenntnis des Völkerrechts, den Profit aus Kriegen im 20. und 21. Jahrhundert zu verbannen. Dieser Aufsatz argumentiert, dass die Nichtrückgabe gestohlener Kunstwerke das Plünderungsverbot der Haager Konvention untergräbt. Ein solches Versäumnis würde eine der größten völkerrechtlichen Errungenschaften der modernen Geschichte zunichte machen.

Die 2024 (über achtzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs) unterzeichneten Best Practices spiegeln einen überwältigenden internationalen Konsens wider, von den Nazis geraubte Kunst an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben. Trotz dieses Konsenses bieten nur Frankreich und die Vereinigten Staaten den rechtmäßigen Eigentümern von von den Nazis geraubter Kunst angemessen wirksame zivilrechtliche Rechtsbehelfe. In kunstreichen Nationen wie Deutschland, Österreich und der Schweiz stehen zivilrechtliche Rechtsbehelfe nicht zur Verfügung, was hauptsächlich auf die Polizei und die Staatsanwaltschaft zurückzuführen ist

---

4. Konvention (IV) über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs und deren Anhang: Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 18. Oktober 1907, 36 Stat. 2277, 1 Bevans 631 [im Folgenden: Haager Konvention].

5. *Generalbefehl Nr. 100: Der Lieber-Kodex*, THE AVALON PROJECT, [https://avalon.law.yale.edu/19th\\_century/lieber.asp](https://avalon.law.yale.edu/19th_century/lieber.asp) [<https://perma.cc/AR9B-PYUM>] (zuletzt aufgerufen am 2. September 2025).

6. Raymond J. Dowd, *Lincoln, Napoleon und Hitler kommen in eine Bar: Verpflichtet die Haager Landkriegsordnung von 1907 die Unterzeichnerstaaten dazu, Gerichte für die Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken einzurichten?*, 26 KUNST UND RECHT, Nr. 5-6, 156, 156 (2024).

7. Henry M. Greenberg, *Die edelste Tat der NYSBA: Krieg verhindern und einen Weltgerichtshof errichten*, N.Y. STATE BAR ASS'N (6. März 2023), <https://nysba.org/nysbas-noblest-act-preventing-war-and-establishing-a-world-court/> [<https://perma.cc/3SAC-DLR3>].

8. EGMR, *siehe* Fußnote 3.

9. Stephan Wilske, *Internationales Recht und Kriegsbeute: Dem Sieger das Recht auf Beute?*, 3 UCLA J. INT'L L. & FOREIGN AFFS. 223, 241–52 (1998) (Überblick über das Völkergewohnheitsrecht, das Plünderungen verbietet und die vollständige Rückgabe von geraubten Kunstwerken verlangt).

Gleichgültigkeit, problematische Verjährungsfristen oder Einreden des gutgläubigen Erwerbers.<sup>10</sup>

Obwohl die Best Practices klarstellen, in welchen Fällen eine Rückgabe erfolgen sollte und wer Anspruch darauf hat, bieten sie keine verfahrensrechtlichen Leitlinien dazu, wie die Rückgabe im derzeitigen schwierigen rechtlichen Umfeld erfolgen soll. Dieser Aufsatz untersucht, warum und wie Rechtsbehelfe seit dem Zweiten Weltkrieg in verschiedenen Rechtssystemen umgesetzt wurden, und schlägt Modelle für die künftige Umsetzung vor.

Teil I dieses Aufsatzes beschreibt den völkerrechtlichen Kontext der Plünderung von Kunstwerken durch die Nazis, schildert die Rückgabebemühungen nach dem Zweiten Weltkrieg und skizziert die in den Best Practices vorgeschlagenen Rückgabelösungen für das anhaltende Problem der von den Nazis geraubten Kunst, die noch nicht zurückgegeben wurde.

In Teil II dieses Aufsatzes wird argumentiert, dass die Unterzeichnerstaaten der „Best Practices“ Maßnahmen ergreifen sollten, um das Versprechen des Haager Abkommens zu erfüllen, das Gewinnstreben aus dem Krieg zu verbannen, und das völkerrechtliche Verbot der Plünderung durchzusetzen. Dieser Aufsatz schlägt vor, dass die Staaten öffentliche Gesetze zur Durchsetzung des Verbots des Handels mit gestohlenem Eigentum erlassen, zivilrechtliche Rechtsbehelfe in Anlehnung an Nachlassverfahren zur Rückgabe von Kunstwerken gesetzlich verankern und die Beweislast im Einklang mit der historischen Realität klären. Schließlich argumentiert dieser Aufsatz, dass die Staaten privatrechtliche Rückgaberechte in Fällen gewährleisten sollten, in denen die Eigentümer aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nie eine umfassende und faire Gelegenheit hatten, Ansprüche in der Sache gerichtlich geltend zu machen.

#### I. DER WEG ZUR RÜCKGABE VON DURCH DIE NAZIS GERAUBTEN KUNSTWERKEN

In diesem Teil werden die Plünderungen durch die Nazis, die im Völkerrecht verankerte Rückgabepflicht sowie der internationale Konsens erörtert, der zur Verpflichtung zur Rückgabe im Rahmen der „Best Practices“ geführt hat. In Teil I.A werden das Völkerrecht und die Anwendbarkeit des Haager Abkommens auf von den Nazis geraubte Kunstwerke behandelt. In Teil I.B werden die von den Militärregierungen im besetzten Deutschland umgesetzten Lösungen erörtert. In Teil I.C werden Nachkriegsverträge und strafrechtliche Bestimmungen behandelt, die die Offenlegung und Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken vorschreiben. Teil I.D befasst sich mit der Umsetzung zivilrechtlicher Rückgaberechte in Frankreich nach dem Krieg. Teil I.E befasst sich mit der Umsetzung zivilrechtlicher Rückgaberechte in den USA nach dem Krieg. Teil I.F beschreibt das Versäumnis Europas, zivilrechtliche Rückgaberechte umzusetzen. Schließlich beschreibt Teil I.G die von den Best Practices vorgeschlagenen Lösungen für das Problem der nicht zurückgegebenen, von den Nazis geraubten Kunstwerke.

---

10. *Siehe z. B.* Christian Salm, Europäischer Parlamentarischer Forschungsdienst: Referat „Europäischer Mehrwert“, *Grenzüberschreitende Rückgabeanprüche für geraubte Kunstwerke und Kulturgüter*, S. 5, EPRS-Studie PE 610.988 (Nov. 2017), [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/610988/EPRS\\_STU\(2017\)610988\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/610988/EPRS_STU(2017)610988_EN.pdf) (Kritik am unzureichend entwickelten privatrechtlichen Restitutionsrecht); Steffanie E. Keim, *Plünderung und Provenienz: Korrektur eines Marktdefekts durch Restitution*, 46 COLUM. J.L. & ARTS 129, 129–31 (2022) (Beschreibung eines „toxischen“ Kunstmarktes); *siehe auch unten* Teil II.B (Beschreibung der Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden).

Die Auslöschung der Juden und der jüdischen Kultur stand im Mittelpunkt von Hitlers Plan für das Dritte Reich.<sup>11</sup> Kurz nach der Machtübernahme durch den Reichstag im Jahr 1933 veranstalteten die Nationalsozialisten in deutschen Museen Ausstellungen „entarteter Kunst“.<sup>12</sup> Modernistische Kunstwerke, die als Produkte „entarteter“ jüdischer Einflüsse, wurden Zeichnungen von Kindern und Kunstwerken von Menschen mit psychischen Erkrankungen gegenübergestellt.<sup>13</sup> Schauspieler wurden engagiert, um die „entarteten“ Kunstwerke zu verspotten.<sup>14</sup> Anschließend entfernten die Nazis diese „entarteten“ Kunstwerke aus den deutschen Museen.<sup>15</sup>

Die Kampagne zur Enteignung der Juden finanzierte einen militärischen Aufbau unter Reichsmarschall Hermann Göring, dem Leiter des Vierjahresplans.<sup>16</sup> Von 1933 bis 1945 beraubten die Nazis die Juden systematisch durch Vorschriften, die von Juden die Offenlegung ihres Vermögens verlangten. Diese antisemitische Gesetzgebung wurde mit legalen und extralegalen Wirtschaftsboykotten sowie einem ausgeklügelten System von Nötigung und indirekten Beschlagnahmungen kombiniert, die so getarnt waren, dass die Abgabe von jüdischem Eigentum als freiwillig erschien.<sup>17</sup> Die Vernichtung der Juden löschte die Erbrechte nachfolgender Generationen aus, indem den Erben sowohl Informationen als auch ein Forum vorenthalten wurden, in dem sie diese Rechte geltend machen konnten.<sup>18</sup>

#### *A. Die Anwendung des Völkerrechts und der Haager Konvention auf von den Nazis geraubte Kunst*

Das Plünderungsverbot der Haager Konvention gilt seit langem als völkerrechtliche Grundlage für die Rückgabe von Kunstwerken, die infolge der nationalsozialistischen Verfolgung verloren gingen und gegen Entgelt an gutgläubige Käufer übergegangen waren.<sup>19</sup> Die Haager Konvention beendete formell und endgültig die Doktrin der „Kriegsbeute“, die in der napoleonischen Ära galt.<sup>20</sup>

11. *Siehe allgemein* JONATHAN PETROPOULOS, ART AS POLITICS IN THE THIRD REICH (1996) (beschreibt die Nazi-Kampagne zur Beseitigung jüdischer Personen und jüdischer Einflüsse aus dem deutschen Kulturleben).

12. Christoph Zuschlag, *Eine „pädagogische Ausstellung“: Die Vorläufer der Entarteten Kunst und ihre einzelnen Ausstellungsorte*, in „DEGENERATE ART“: THE FATE OF THE AVANT-GARDE IN NAZI GERMANY 83, 83 (Stephanie Barron, Hrsg., 1991).

13. *Ebenda*, S. 83, 98, Tab. 1.

14. *Ebenda*, S. 89.

15. *Ebenda*, S. 95.

16. GÖTZ ALY, HITLERS NUTZNIEBER: PLÜNDERUNG, RASSENKRIEG UND DER NATIONALSOZIALISTISCHE WOHLFAHRTSSTAAT 45–49 (2016).

17. *Siehe* MARTIN DEAN, DIE AUSPLÜNDERUNG DER JUDEN: DIE BESCHLAGNAHMUNG JÜDISCHEN EIGENTUMS IM HOLOCAUST, 1933–1945, S. 2–4 (2008).

18. US-AUSSENMINISTERIUM, BÜRO DES SONDERBEAUFTRAGTEN FÜR HOLOCAUST-FRAGEN, JUSTICE FOR UNCOMPENSATED SURVIVORS TODAY (JUST) ACT-BERICHT, 7 (2020) [im Folgenden JUST Act-Bericht].

19. *Siehe z. B.* Menzel v. List, 267 N.Y.S.2d 804 (Sup. Ct. 1966), *hinsichtlich des Schadenersatzes abgeändert*, 28 A.D.2d 516 (N.Y. App. Div. 1967), *hinsichtlich der Abänderung aufgehoben*, 24 N.Y.2d 91 (1969) (unter Anwendung des Plünderungsverbots der Haager Konvention).

20. MICHAEL J. KURTZ, AMERIKA UND DIE RÜCKGABE VON NAZI-SCHMUGGELWARE: THE RECOVERY OF EUROPE'S CULTURAL TREASURES 8 (2006) („Ebenso bedeutsam waren Bestimmungen, die Gerichtsverfahren wegen Verstößen gegen die [Haager Konvention von 1907] sowie die Zahlung von Entschädigungen durch die als Rechtsverletzer geltenden Personen ermöglichten.“); Wilske, *a. a. O.* (Fußnote 9), S. 249–252; *siehe auch* Lawrence M. Kaye, *Laws in Force at the Dawn of World War II: International Conventions and National Laws*, in THE SPOILS OF WAR: WORLD WAR II AND ITS AFTERMATH: THE LOSS, REAPPEARANCE, AND RECOVERY OF CULTURAL PROPERTY 100, 101 (Elizabeth

Die Bestimmungen der Haager Konvention unterstützen die Rückgabe identifizierbarer geplünderteter Güter.<sup>21</sup> Artikel 28 verbietet Plünderung als Mittel zur Schädigung eines Feindes.<sup>22</sup> Artikel 56 schreibt ein Gerichtsverfahren bei Plünderung vor.<sup>23</sup> Die Bestimmungen der Haager Konvention, die die Rückgabe von während des Krieges geplündertem Kulturgut vorschreiben, wurden im Vertrag von Versailles 1919 und im Vertrag von Riga 1921 ohne Rücksicht auf Verjährungsfristen durchgesetzt.<sup>24</sup>

In den Nürnberger Prozessen wurde festgestellt, dass die Plünderung jüdischen Eigentums durch die Nazis gegen die Haager Konvention verstieß.<sup>25</sup> Nach der Haager Konvention führt die Kunstplünderung durch die Nazis formalrechtlich gesehen nicht zum Erlöschen des Eigentumsrechts des ursprünglichen Eigentümers.<sup>26</sup>

Käufer von durch die Nazis geraubten Kunstwerken sind seit langem über die Eigentumsrechte der ursprünglichen Eigentümer informiert. Im Jahr 1943 warnte die Londoner Erklärung<sup>27</sup> die Welt offiziell, dass die Alliierten „beabsichtigen, ihr Möglichstes zu tun, um die Enteignungsmethoden zu vereiteln, die von den Regierungen, mit denen sie sich im Krieg befinden, gegen die Länder und Völker angewandt werden, die so mutwillig angegriffen und ausgeplündert wurden.“<sup>28</sup> Die Warnung der Londoner Erklärung galt „unabhängig davon, ob solche Übertragungen oder Geschäfte in Form von offener Plünderung oder Raub oder von Transaktionen erfolgten, die in ihrer Form scheinbar legal waren, selbst wenn sie angeblich freiwillig durchgeführt wurden.“<sup>29</sup>

Im Juli 1944 unterzeichneten vierundvierzig Nationen die Schlussakte der Bretton-Woods-Konferenz,<sup>30</sup> in der bekräftigt wurde, dass jedes Land „Maßnahmen ergreifen [werde], um in seinem jeweiligen Hoheitsgebiet Eigentum von besetzten Ländern und deren Staatsangehörigen zu schützen und zu sichern sowie die Veräußerung von geplündertem Eigentum“ auf den Märkten der einzelnen Unterzeichnerstaaten zu verhindern.<sup>31</sup> Jeder Unterzeichnerstaat unterstützte uneingeschränkt

Maßnahmen, die ergriffen wurden, [...] mit dem Ziel: (a) feindliches Vermögen aufzudecken, abzugrenzen, zu kontrollieren und angemessen zu verwerten; (b) die Veräußerung von durch den Feind geraubtem Eigentum zu verhindern, dieses ausfindig zu machen und die Eigentumsverhältnisse zu ermitteln

---

Simpson (Hrsg., 1997) (mit dem Hinweis, dass die Pariser Konvention von 1815 Plünderungen verurteilte und die Rückgabe von Kunstwerken an die jeweiligen Staaten vorschrieb, selbst wenn diese Kunstwerke im Rahmen von Verträgen erworben worden waren).

21. Wilske, *a. a. O.* (Fußnote 9), S. 249–252 (unter Verweis auf zahlreiche Artikel der Haager Konventionen von 1899 und 1907 zum „Schutz von Kulturgut“).

22. *Ebd.*, S. 249.

23. Haager Konvention, *siehe* Fußnote 4, Art. 56.

24. *Siehe* Kaye, *oben* Anm. 20, S. 102–103.

25. Menzel v. List, 267 N.Y.S.2d 804, 813 (Sup. Ct. 1966) (unter Verweis auf den Nürnberger Prozess 1946, 6 F.R.D. 69, 120–23 (1946)), *hinsichtlich des Schadenersatzes abgeändert*, 28 A.D.2d 516 (N.Y. App. Div. 1967), *hinsichtlich der Abänderung aufgehoben*, 24 N.Y.2d 91 (1969). Artikel 6(b) der Nürnberger Charta führte „Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum“ als Kriegsverbrechen an. *Siehe* Wilske, *a. a. O.* (Fußnote 9), S. 251, Anm. 150.

26. *Menzel*, 267 N.Y.S.2d, S. 807.

27. Gemeinsame Erklärung der Alliierten gegen Enteignungshandlungen in Gebieten unter feindlicher Besetzung oder Kontrolle, London, 5. Januar 1943, Misc. Nr. 1 (1943) (Cmd. 6418).

28. *Ebenda*, S. 2–3.

29. *Ebenda*, S. 3.

30. Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen, *Schlussakte und zugehörige Dokumente* (Sept. 1946) [im Folgenden: Bretton-Woods-Konferenz].

31. *Ebenda*, Art. VI.

und die Kontrolle über solches geraubtes Eigentum sowie das Ergreifen geeigneter Maßnahmen im Hinblick auf die Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer.<sup>32</sup>

*B. Restitutionsgesetze der Militärregierungen  
zur Aufhebung von Nazi-Raubtransaktionen*

Am 26. September 1944 erließen die Militärregierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs gemeinsam das Militärregierungsgesetz <sup>5233</sup> (während diese Militärregierungen noch unter der gemeinsamen Kontrolle des Oberkommandos der Alliierten Expeditionstreitkräfte (SHAEF) standen).<sup>34</sup> Das Militärregierungsgesetz 52 erklärte „null und void“ any transfer of artworks „under duress . . . whether . . . purporting to follow forms of law[.]“<sup>35</sup> Das Gesetz verbot ferner „den Erwerb, die Entgegennahme, den Handel, den Verkauf, die Übertragung und die Ausfuhr“ solcher Vermögenswerte, einschließlich „jeder Übertragung, jedes Vertrags oder jeder sonstigen Vereinbarung, die . . . mit der Absicht getroffen wurde, . . . die Rückgabe [solcher] Vermögenswerte an ihren rechtmäßigen Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.“<sup>36</sup>

Da das Militärverwaltungsgesetz Nr. 52 das deutsche Recht ersetzte, erklärte es jegliche Übertragungen von durch die Nazis geraubten Kunstwerken in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten für nichtig.<sup>37</sup> Es legte die Beweislast auf den Besitzer des Vermögens, nachzuweisen, dass das Vermögen eines von den Nazis Verfolgten durch eine freiwillige Transaktion erworben wurde und dass der Verfolgte eine angemessene Entschädigung erhalten hatte.<sup>38</sup>

Die US-Militärregierung im besetzten Deutschland erließ am 10. November 1947 das Militärregierungsgesetz Nr. 59<sup>39</sup>, um Verwaltungsverfahren festzulegen, die zu „der raschen Rückgabe identifizierbaren Eigentums [...] an Personen führen sollten, denen dieses Eigentum im Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen

32. *Id.*

33. Militärverwaltungsgesetz Nr. 52, 1. Juni 1946, Militärverwaltungsanzeiger, US-Zone, Ausgabe A.

34. Jo M. Ferguson, *Military Government Property Laws in Occupied Germany*, 37 KY. L.J. 45, 45 (1948). Die Sowjetunion blockierte die gemeinsamen Bemühungen der Alliierten, Vierparteienabkommen über interzonales Kulturgut zu erzielen und jüdische Organisationen als Erben von erblosen jüdischen Vermögenswerten anzuerkennen. *Siehe* Michael J. Kurtz, *The End of the War and the Occupation of Germany, 1944–52. Gesetze und Übereinkommen zur Bekämpfung deutscher Aneignungen: Der Alliierte Kontrollrat*, in THE SPOILS OF WAR: WORLD WAR II AND ITS AFTERMATH: THE LOSS, REAPPEARANCE AND RECOVERY OF CULTURAL PROPERTY 112, 114 (Elizabeth Simpson, Hrsg., 1997).

35. Militärverwaltungsgesetz Nr. 52 vom 1. Juni 1946, Militärverwaltungsanzeiger, US-Zone, Ausgabe A.

36. *Dort*, Art. VI.

37. Kunstsammlungen Zu Weimar gegen Elicofon, 536 F.Supp. 829, 843 (E.D.N.Y. 1981), *bestätigt durch* Kunstsammlungen Zu Weimar gegen Elicofon, 678 F.2d 1150 (2d Cir. 1982).

38. *Elicofon*, 536 F.Supp. S. 843 („[Der Besitzer] hätte nach dem deutschen Recht der gutgläubigen Erwerbung kein Eigentumsrecht übertragen können, da das Militärverwaltungsgesetz, das das deutsche Recht ersetzte, jede Übertragung von Kulturgütern für nichtig erklärte.“); Militärverwaltungsgesetz Nr. 52 vom 1. Juni 1946, Militärverwaltungsanzeiger, US-Zone, Ausgabe A; *In re The Art Inst. of Chi.*, SMZ-70042-24, 2025 WL 1229323, S. \*10 (Oberster Gerichtshof des Bezirks New York, 23. April 2025).

39. Militärverwaltungsgesetz Nr. 59 vom 10. November 1947, Militärverwaltungsanzeiger, US-Kontrollgebiet.



aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Ideologie oder politischer Opposition gegen den Nationalsozialismus.“<sup>40</sup>

*C. Nachkriegs-Friedensverträge, die Offenlegung und Wiedergutmachung vorschreiben*

Nach dem Zweiten Weltkrieg weiteten die Alliierten die Nichtigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit der Kunstbeute der Nazis durch Friedensverträge auf alle ehemals von den Nazis besetzten Gebiete aus. Diese Verträge (die „Friedensverträge“) verpflichteten die ehemaligen Achsenmächte sowie Österreich, die Schweiz und Schweden, Gesetze zu erlassen, die den Militärverwaltungsgesetzen 52 und 59.<sup>41</sup> entsprachen.

Diese Verträge wiesen fünf grundlegende Elemente auf: (1) Strafgesetze, die die Registrierung und Offenlegung von Raubgut vorschrieben, (2) eine Vermutung von Nötigung oder Gewalt, sofern der Besitzer nichts Gegenteiliges nachweisen konnte, (3) eine Vermutung der Bösgläubigkeit bei Käufern, (4) keine Entschädigung für die derzeitigen Besitzer und (5) beschleunigte Verwaltungsverfahren zugunsten der Anspruchsteller.<sup>42</sup>

Anfang der 1950er Jahre traten die europäischen Staaten der Europäischen Menschenrechtskonvention bei.<sup>43</sup> Die EMRK garantiert den „friedlichen Besitz“ und gewährleistet wirksame und zeitnahe Rechtsbehelfe bei Eingriffen in Eigentumsrechte.<sup>44</sup> Die EMRK verlangt die Rückgabe in natura und Schadenersatz für die unrechtmäßige Vorenthaltung identifizierbarer beweglicher Sachen.<sup>45</sup> Verjährungsfristen, die zu einem Vermögensverlust führen, können gegen die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der EMRK verankerte Garantie des friedlichen Besitzes verstoßen.<sup>46</sup>

Mit der Umsetzung des Bonner Abkommens<sup>47</sup> vom 26. Mai 1952 zur Beendigung der alliierten Besatzung Deutschlands übernahm Deutschland die Verantwortung für die Rückgabe des Vermögens identifizierbarer Opfer des Nationalsozialismus (sowie für Entschädigungen

40. *Id.* Art. I; *Dreyfus v. Von Finck*, 534 F.2d 24, 28 (2d Cir. 1976); Anna Rubin, *The HCPO Way: Resolving Claims Through Cooperation*, 94 FORDHAM L. REV. 485, 494–96 (2025) (Beschreibung der Gesetze der Alliierten und der Militärregierung).

41. *Siehe* Übereinkommen über die Regelung von Angelegenheiten, die sich aus dem Krieg und der Besatzung ergeben, 26. Mai 1952, 332 U.N.T.S. 219 [im Folgenden: Bonner Übereinkommen]; Friedensvertrag

mit Bulgarien, 10. Februar 1947, 41 U.N.T.S. 50; Friedensvertrag mit Italien, 10. Februar 1947, 49 U.N.T.S. 126; Friedensvertrag mit Rumänien, 10. Februar 1947, 42 U.N.T.S. 34; Friedensvertrag mit Ungarn, 10. Februar 1947, 41 U.N.T.S. 135; Friedensvertrag mit Finnland, 48 U.N.T.S. 228; Staatsvertrag zur Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs, 15. Mai 1955, 217 U.N.T.S. 223 [zusammenfassend im Folgenden „Friedensverträge“]. Auch die Schweiz und Schweden erließen entsprechende Gesetze. *Siehe* WOJCIECH W. KOWALSKI, KUNSTSCHÄTZE UND KRIEG: EINE STUDIE ÜBER DIE RÜCKGABE VON GERAUBTEM KULTURGUT NACH DEM VÖLKERRECHT 62–63 (Tim Schadla-Hall (Hrsg.), 1998).

42. *Siehe* Friedensverträge, *siehe* Fußnote 41.

43. *Siehe* EMRK, *siehe* Fußnote 3.

44. *Ebenda*, S. 13, 33.

45. *Siehe z. B.* Borzhonov gegen Russland, Beschwerde Nr. 18274/04, (22. April 2009), <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-90804> [<https://perma.cc/SG4C-RRGJ>]; Steven R. Ratner, *Entschädigung für Enteignungen in einer Welt der Investitionsabkommen: Jenseits der Unterscheidung zwischen rechtmäßig und unrechtmäßig*, 14 Anm. 75. (U. Mich. L. Sch. L. & Econ. Working Paper Nr. 131, 2017).

46. *J.A. Pye (Oxford) Ltd. gegen das Vereinigte Königreich*, Beschwerde Nr. 440302/02,

Randnr. 63 (30. August 2007),

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-82172> [<https://perma.cc/RZZ4-SN2Z>].

47. Übereinkommen über die Regelung von Fragen im Zusammenhang mit dem Krieg und der Besatzung, 26. Mai 1952, 332 U.N.T.S. 219.

(wo Eigentum nicht zurückgegeben werden konnte).<sup>48</sup> Das Bonner Abkommen verpflichtete Deutschland zur Verabschiedung von Gesetzen, die den Militärregierungsgesetzen 52 und 59 ähnelten, welche die Rückgabe allen identifizierbaren Eigentums an seine rechtmäßigen Eigentümer vorschrieben.<sup>49</sup> Deutschland erkannte „die Verpflichtung an, die Rückgabeprogramme in der amerikanischen, britischen und französischen Zone vollständig, zügig und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen“.<sup>50</sup>

#### *D. Französische Umsetzung zivilrechtlicher Rückgaberechte in der Nachkriegszeit*

1945 erließ Frankreich Gesetze, die restitutorische Rechtsbehelfe vorsahen, die denen der Militärverwaltungsgesetze 52 und 59 sowie den oben genannten Friedensverträgen ähnelten. Die französische Verordnung <sup>45-770</sup><sup>51</sup> zur Aufhebung feindlicher Enteignungsakte führte zivilrechtliche Rechtsbehelfe für von den Nazis geraubte Kunstwerke ein.<sup>52</sup> Die Verordnung 45-770 behandelt Enteignungen und Zwangsverkäufe mit Bestimmungen, die dem Holocaust angemessen sind.<sup>53</sup>

Gemäß der Verordnung 45-770 hat der enteignete Eigentümer im Falle von Enteignungen oder Zwangsverkäufen Anspruch auf die sofortige Rückerlangung des unbelasteten Besitzes.<sup>54</sup> Erwerber von geraubtem Eigentum (und deren Rechtsnachfolger) gelten als bösgläubige Besitzer.<sup>55</sup> Ein gutgläubiger Käufer kann jeden Vermittler in Anspruch nehmen, der die Raubherkunft des Eigentums verschleiert hat.<sup>56</sup>

Es wird vermutet, dass die Transaktionen unter Androhung von Gewalt durchgeführt wurden.<sup>57</sup> Wenn ein gutgläubiger Erwerber nachweist, dass ein angemessener Preis gezahlt wurde,

48. *Siehe ebenda; siehe auch* Susanna Schrafstetter, „*The Diplomacy of Wiedergutmachung: Memory, the Cold War, and the Western European Victims of Nazism, 1956–1964*“, 17 HOLOCAUST & GENOCIDE STUD. 459, 461 (2003).

49. *Siehe* Bonner Konvention, *oben* Anm. 41, Kap. 4.2(a) („Die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet im Bundesgebiet dürfen für die Anspruchsteller künftig nicht ungünstiger sein als die derzeit geltenden Rechtsvorschriften“).

50. *Ebd.*, Kap. 3, Art. 2.

51. Verordnung 45-770 vom 21. April 1945 ÜBER DIE ZWEITE ANWENDUNG DER VERORDNUNG VOM 12.11.1943 ÜBER DIE NICHTSIGKEIT VON ENTEIGNUNGSHANDLUNGEN ACCOMPLIS PAR L'ENNEMI [Verordnung 45-770 vom 21. April 1945 über die zweite Anwendung der Verordnung vom 12.11.1943 über die Nichtigkeit von Enteignungsakten, die vom Feind begangen wurden] JOURNAL OFFICIEL DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE [J.O.] [AMTSBLATT DER FRANKREICH], 22. April 1945, Art. 1–10 [im Folgenden: Verordnung 45-770].

52. *Ebenda*. Die französische Kommission für die Rückgabe von Eigentum und die Entschädigung der Opfer antisemitischer Enteignungen (CIVS) hat die Aufgabe, von den Nazis geraubte Kunstwerke in französischen Staatssammlungen proaktiv zurückzugeben. COUR DES COMPTES, LA REPARATION PAR LA FRANCE DES SPOILIATIONS DE BIENS CULTURELS COMMISES ENTRE 1933 ET 1945 [RECHNUNGSHOF, FRANZÖSISCHE ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE ENTEIGNUNG VON KULTURGÜTERN ZWISCHEN 1933 UND 1945], 11–12 (Sept. 2024), [https://www.ccomptes.fr/sites/default/files/2024-09/20240924-Reparation-par-la-France-spoiliations-biens-culturels-entre-1933-et-1945\\_1.pdf](https://www.ccomptes.fr/sites/default/files/2024-09/20240924-Reparation-par-la-France-spoiliations-biens-culturels-entre-1933-et-1945_1.pdf) [https://perma.cc/AC2E-L5RA].

53. *Siehe* Xavier Perrot, *Das französische Modell der Rückgabe und Entschädigung für zwischen 1940 und 1945 geraubte Kulturgüter. Ein originelles rechtliches und administratives Modell*, in REPERTOIRE DES ACTEURS DU MARCHÉ DE L'ART EN FRANCE SOUS L'OCCUPATION, 1940–1945, RAMA (Übersetzung von Judith Andreyev, 2023).

54. Verordnung 45-770, *siehe* Fußnote 51, Art. 2.

55. *Ebenda*, Art. 4.

56. *Ebenda*, Art. 5.

57. *Dort*, Art. 11.

Die Beweislast für Gewalt oder Nötigung liegt beim Veräußerer.<sup>58</sup> Wenn der Erwerber des Raubguts wusste, dass antisemitische Maßnahmen die Grundlage für die Transaktion bildeten und der Erwerb nicht zu einem angemessenen Preis erfolgte, ist die Transaktion nichtig.<sup>59</sup>

Nichtigkeitsverfahren können vor Zivil- oder Handelsgerichten angestrengt werden.<sup>60</sup> In Nichtigkeitsverfahren sind Urteile vollstreckbar, Rechtsmittel sind summarisch, alle Beteiligten können angehört werden, und der Richter kann nach eigenem Ermessen Vertagungen gewähren.<sup>61</sup> Alle Gutachten werden vom Gerichtsschreiber an den Staatsanwalt übermittelt.<sup>62</sup>

Ist ein enteigneter Eigentümer abwesend, kann der Staatsanwalt einen vorläufigen Verwalter aus dem Kreis der Familie oder der Freunde des Eigentümers bestellen.<sup>63</sup> Bei nicht beanspruchten Erbschaften kann ein bestellter Verwalter die Nichtigkeit beantragen.<sup>64</sup> Restitutionsverfahren sind von allen Verwaltungskosten befreit, und alle Gebühren für Amtsträger und Sachverständige werden um 50 Prozent ermäßigt.<sup>65</sup>

Von den 1950er Jahren bis Ende der 1990er Jahre wurde die Verordnung 45-770 vor französischen Gerichten nicht angewendet. Dies änderte sich 1999 mit Fällen wie *Gentili di Giuseppe et al. gegen Musée du Louvre*,<sup>66</sup> in denen das Pariser Berufungsgericht die Klage einer Gruppe von Erben gegen das Louvre-Museum bestätigte.<sup>67</sup> Im Jahr 2020 bestätigte die Cour de Cassation, Frankreichs oberstes Gericht, die Ansprüche von Erben gegen gutgläubige Käufer, die Kunstwerke von renommierten Auktionshäusern erworben hatten.<sup>68</sup>

Der Kassationsgerichtshof hat kürzlich seine Auslegung zur Nichtigkeit von Raubgeschäften aus der Nazizeit bekräftigt, indem er einen Verkauf für nichtig erklärte, dem der Nachlassverwalter und die Erben von Armand Dorville freiwillig zugestimmt hatten, dessen Erlös jedoch von einem Vermögensverwalter aus der Nazizeit einbehalten worden war.<sup>69</sup> Diese jüngsten Entscheidungen französischer Gerichte zur Auslegung von Artikel 4 der Verordnung 45-770 (der die Einrede des gutgläubigen Erwerbers ausschließt) in Verbindung mit Artikel 21 (der einen Anspruch zulässt, wenn das Opfer nachweisen kann, dass es ihm unmöglich war, innerhalb der sechsmonatigen Frist nach Kriegsende zu handeln) verleihen der Verordnung 45-770 nun „eine praktisch zeitlose Reichweite“.<sup>70</sup>

Darüber hinaus erlaubt Frankreich die gerichtliche Überprüfung negativer Entscheidungen seiner Kommission für die Rückgabe von Eigentum und Entschädigung der Opfer

58. *Id.*

59. *Ebd.*, Art. 12.

60. *Ebd.*, Art. 17.

61. *Ebd.*, Art. 18.

62. *Ebd.*, Art. 20.

63. *Ebd.*, Art. 22.

64. *Dort*, Art. 23.

65. *Dort*, Art. 24.

66. Berufungsgericht [CA] [Regionales Berufungsgericht] Paris, 1. Kammer, Abteilung A, 2. Juni 1999, Nr. 1998/19209 (übersetzte Fassung).

67. *Id.*

68. *Siehe* Cour de cassation [Cass.] [Oberster Gerichtshof für Zivil- und Handelssachen], le civ., 1. Juli 2020, Bull. Civ. I, Nr. 18-25.695 (Fr.).

69. *Siehe* Cour de cassation [Cass.] [Oberster Gerichtshof für Zivil- und Handelssachen], le civ., 26. November 2025, Nr. 24-11.376 (Fr.).

70. *Siehe* Perrot, *a. a. O.* (Fußnote 53), S. 1.

der antisemitischen Enteignung (CIVS).<sup>71</sup> Die gerichtliche Überprüfung gewährleistet, dass Personen, die Kunstwerke aus Sammlungen der französischen Regierung zurückfordern, ein ordnungsgemäßes Verfahren erhalten. Diese jüngsten Entscheidungen gewähren den Antragstellern wirksame und durchsetzbare gesetzliche Eigentumsrechte.

#### *E. Europas Versäumnis, zivilrechtliche Rückgaberechte umzusetzen*

Nach dem Zweiten Weltkrieg führten Lobbybemühungen im Namen von pro-nazistischen Gruppen, bekannt als „braune Geier“, dazu, dass westdeutsche Gerichte sich den Restitutionsbemühungen der Alliierten verschlossen.<sup>72</sup> Diese „braunen Geier“ versuchten, die neu gegründete westdeutsche Regierung dazu zu zwingen, ihnen eine Entschädigung für die Herausgabe von durch die Nazis geraubtem Eigentum zu zahlen.<sup>73</sup> Die Restitutionsgesetze der Alliierten wurden als äußerst ungerecht dargestellt.<sup>74</sup> Nach der problematischen Umsetzung der Restitutionspolitik stellte Deutschland in den 1960er Jahren die Annahme von Restitutionsansprüchen ein.<sup>75</sup>

Den meisten Klägern, die Anspruch auf von den Nazis geraubte Kunstwerke erheben, stehen die Gerichte in Europa verschlossen, da Verjährungsfristen oder praktische Hindernisse bei der Geltendmachung von Ansprüchen die Möglichkeiten der rechtmäßigen Eigentümer, ihren Anspruch nachzuweisen und vor Gericht zu gehen, fast vollständig zunichte machen.<sup>76</sup> Zu diesen unüberwindbaren Hindernissen kann gehören, dass vor der Geltendmachung eines Anspruchs eine Kautions in Höhe des vollen Wertes des Kunstwerks hinterlegt werden muss oder dass die „Glaubwürdigkeit“ einer Person, die im Besitz von gestohlenem Eigentum ist, widerlegt werden muss.<sup>77</sup>

Die Schließung von Gerichten und die Errichtung von Hindernissen für wirksame Rechtsbehelfe zur Rückgabe schirmten eine enorme Anzahl von Raubtransaktionen vor Ermittlungen ab.<sup>78</sup> Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Raubtransaktionen, mit Ausnahme derjenigen, die Kunstwerke betrafen, wurden in den 1990er Jahren größtenteils durch US-amerikanische Sammelklagen beigelegt.<sup>79</sup> Diese Vergleiche im Rahmen von Sammelklagen ermöglichten es Ländern wie Deutschland, Österreich und der Schweiz, eine Tatsachenfeststellung vor US-Gerichten zu vermeiden und Schadensersatzansprüche für fast jede Art von unerlaubter Handlung auszuschließen und

71. *Siehe z. B.* In re Gimpel, Cour d'appel [CA] [Berufungsgericht] Paris, 30. September 2020, Nr. 18/218667 (Zulassung einer gerichtlichen Anfechtung einer ablehnenden CIVS-Entscheidung zur Bewertung von Ansprüchen gegen französische öffentliche Einrichtungen).

72. *Siehe* Jürgen Lillteicher, „*Wer ist ein Opfer des Nationalsozialismus?: Westdeutschland und sein Umgang mit der privaten Beteiligung an der Arierisierungspolitik während der Nazizeit*“, in: DIE NACHKRIEGS-RESTITUTION VON EIGENTUMSRECHTEN IN EUROPA: VERGLEICHENDE PERSPEKTIVEN 79, 79, 88 (Hrsg. von Wouter Veraart & Laurens Winkel, 2012).

73. *Ebenda*, S. 85–86.

74. *Siehe ebenda*, S. 83.

75. *Siehe* Rubin, *oben* Anm. 40, S. 498.

76. *Siehe* Salm, *a. a. O.* (Fußnote 10), S. 5; *siehe auch* Altmann gegen Republik Österreich, 317 F.3d 954, 972–74 (9. Cir. 2002), *Urteil nach Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags geändert*, 327 F.3d 1246 (9. Cir. 2003), *aus anderen Gründen bestätigt*, 541 U.S. 677 (2004); Fisher, *siehe* Fußnote 3, S. 22.

77. *Siehe* Salm, *oben* Anm. 10, S. 73.

78. *Siehe* Jennifer Anglim Kreder, *Blockierung von Rückgabeanprüchen für von den Nazis geraubte Kunst: Gerichtliche Abkehr von der Bundespolitik gegen Kriegsbeute, Bundes- und Landes-Strafrecht gegen den Erhalt gestohlenen Eigentums*, in 2 BUILDING BRIDGES AMONG ABRAHAM'S CHILDREN – A CELEBRATION OF MICHAEL BERENBAUM 613, 614 (Gaffney, Littell, Bazylar [Hrsg.], 2025).

79. *Siehe* Stuart D. Eizenstat, „*Imperfect Justice: Looted Assets, Slave Labor and the Unfinished Business of World War II*“, 37 VAND. J. TRANSNAT'L L. 333, 339 (2004); Deborah Sturman, „*Seeking Compensation for Slave and Forced Labor in World War II: A History*“, in 2 BUILDING BRIDGES AMONG ABRAHAM'S CHILDREN – A CELEBRATION OF MICHAEL BERENBAUM 602, 607 (Gaffney, Littell & Bazylar, Hrsg., 2025).

Entschädigungsklagen gegen ihre Regierungen, Museen, Unternehmen und Staatsangehörigen.<sup>80</sup> Die Sammelklagen ließen einen Punkt offen: Ansprüche auf Rückgabe identifizierbarer, von den Nazis geraubter Kunstwerke.<sup>81</sup> Seit 1998 haben die europäischen Staaten, mit Ausnahme Frankreichs, keine konkreten Schritte unternommen, um Gerichte für Rückgabeanprüche auf von den Nazis geraubte Kunstwerke zu öffnen.<sup>82</sup> Die Rückgabegremien, die es in Deutschland, Österreich und anderswo gibt, konzentrieren sich ausschließlich auf Kunstwerke im Besitz der Regierung und gewähren keine Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren.<sup>83</sup> Diese Gremien gewähren in der Regel nicht die Rechte, die normalerweise den Erben des Vermögens eines Verstorbenen zustehen, und unterliegen keiner gerichtlichen Überprüfung.<sup>84</sup>

#### F. Die Umsetzung zivilrechtlicher Rückgaberechte in den USA nach dem Krieg

Die Vereinigten Staaten verfolgten nach dem Krieg eine Politik, wonach US-Gerichte für Vermögensansprüche jüdischer Opfer, einschließlich Rückgabeanprüchen, geöffnet wurden. Im April 1949 richtete der amtierende Rechtsberater des Außenministeriums, Jack Tate, ein Schreiben an das US-Bezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York (das in Fällen zur Staatsakten-Doktrin als „Tate-Schreiben“ bekannt werden sollte).<sup>85</sup> Der Tate-Brief bekräftigte, dass das Militärverwaltungsgesetz Nr. 59 „die Politik dieser Regierung widerspiegelt, erzwungene Übertragungen rückgängig zu machen und identifizierbares Eigentum an Personen zurückzugeben, denen dieses Eigentum im Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Ideologie oder politischen Opposition gegen den Nationalsozialismus zu Unrecht entzogen wurde.“<sup>86</sup> Der Tate-Brief bekräftigte die Politik der USA, „die amerikanischen Gerichte von jeglicher Einschränkung bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit zur Beurteilung der Gültigkeit der Handlungen von Nazi-Beamten zu befreien“, ungeachtet der Existenz von gutgläubigen Erwerbern.<sup>87</sup> Der Tate-Brief veranlasste die US-Bundesjustiz, die Gerichte wieder für Klagen zur Aufhebung von Maßnahmen der Nazi-Regierung zu öffnen.<sup>88</sup>

Im Hinblick auf Kunstwerke ergänzte die Exekutive der Vereinigten Staaten ihre Rückführungsbemühungen in Europa durch eine energische öffentliche Rückführungskampagne in den Vereinigten Staaten, die auf freiwilliger Mitwirkung beruhte. So sandte das US-Außenministerium beispielsweise 1950 ein Schreiben an Museen, Kunsthändler und Hochschulen, in dem es vor dem Erwerb von durch die Nazis geraubten Kunstwerken warnte und zur Zusammenarbeit aufforderte

---

80. *Siehe* Eizenstat, *a. a. O.* (Fußnote 79), S. 335; *siehe* Sturman, *a. a. O.* (Fußnote 79), S. 612.

81. *Siehe* Eizenstat, *a. a. O.* (Fußnote 79), S. 348–349 (Erläuterung der Schwierigkeiten bei der Festlegung einer Frist für die Rückgabe im Rahmen von Vergleichsverhandlungen).

82. *Siehe* Jürgen Lillteicher, „Westdeutschland und die Rückgabe jüdischen Eigentums in Europa“, in: *ROBBERY AND RESTITUTION: THE CONFLICT OVER JEWISH PROPERTY IN EUROPE*, S. 99, 104–09 (Martin Dean, Constantin Goschler und Philipp Ther, Hrsg., 2007); Fisher, *siehe* Fußnote 3, S. 22.

83. *Siehe* Rubin, *a. a. O.* (Fußnote 40), S. 500–05 (Erörterung von Kommissionen und Gerichten).

84. *Siehe ebenda*; *siehe auch* Salm, *oben* Anm. 10, S. 23 (Erörterung der Unsicherheit oder Unzulänglichkeit europäischer öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechtsbehelfe).

85. US-Außenministerium, Richtlinienbrief vom April 1949 zur Rückgabe von durch die Nazis geraubtem Eigentum, *abgedruckt in* 20 U.S. DEPT ST. BULL. 592, 592–93 (1949).

86. *Ebenda*, S. 593.

87. *Ebenda*.

88. Bernstein gegen N.V. Nederlandsche-Amerikaansche Stoomvaart-Maatschappij, 210 F.2d 375, 376 (2. Cir. 1954).

bei der Rückgabe solcher Kunstwerke.<sup>89</sup> Im Jahr 1951 verkündete ein Bulletin des US-Außenministeriums: „Zum ersten Mal in der Geschichte ist davon auszugehen, dass die Rückgabe so lange andauern wird, wie Kunstwerke, von denen bekannt ist, dass sie während eines Krieges geplündert wurden, weiterhin wiederentdeckt werden.“<sup>90</sup> Diese Erklärung zeigte, dass die Rückgabepolitik der USA auf Dauer angelegt war und nicht durch Personen vereitelt werden sollte, die geraubte Kunstwerke versteckten. Laut einem Artikel auf der Titelseite der *New York Times* vom November 1964 führte diese Kampagne des US-Außenministeriums zwischen 1945 und 1962 zur Wiederbeschaffung von 3.978 gestohlenen Kunstwerken in den Vereinigten Staaten.<sup>91</sup>

Von Mitte der 1960er bis in die 1990er Jahre gab es kaum öffentliche oder private Rückgabemaßnahmen, über die berichtet wurde. Das änderte sich 1998, als der Bezirksstaatsanwalt von Manhattan, Robert Morgenthau, im Auftrag von Familien jüdischer Holocaust-Opfer die Egon-Schiele-Werke „*Portrait of Wally*“ und „*Dead City III*“ im Museum of Modern Art in New York City beschlagnahmte.<sup>92</sup> In der darauf folgenden Kontroverse berief die Clinton-Regierung Vertreter von vierundvierzig Ländern zur Washingtoner Konferenz 1998 ein, die zu den „Washingtoner Prinzipien“<sup>93</sup> und bekräftigte das Engagement vieler Länder, das Problem der von den Nazis geraubten Kunst anzugehen.<sup>94</sup> Um das Problem der von den Nazis geraubten Kunst in den Vereinigten Staaten anzugehen, verabschiedete der Kongress 1998 den Holocaust Victims Redress Act (HVRA).<sup>95</sup> Bei der Verabschiedung des HVRA stellte der Kongress fest, dass

im Einklang mit der Haager Konvention von 1907 alle Regierungen sich nach Treu und Glauben bemühen sollten, die Rückgabe von privatem und öffentlichem Eigentum, wie beispielsweise Kunstwerken, an die rechtmäßigen Eigentümer zu erleichtern, wenn Vermögenswerte dem Antragsteller während der Zeit der Nazi-Herrschaft beschlagnahmt wurden und ein hinreichender Nachweis dafür vorliegt, dass der Antragsteller der rechtmäßige Eigentümer ist.<sup>96</sup>

Das HVRA bekräftigte, dass die Politik der Kunstplünderung durch die Nazis „ein entscheidendes Element [...] im Rahmen der [nazistischen] Vernichtungsaktion gegen Menschen jüdischer sowie anderer religiöser und kultureller Herkunft“ war und dass der Holocaust „als ein grundlegender Aspekt des auf dem Kontinent entfesselten Weltkriegs betrachtet werden muss“.<sup>97</sup>

Nach dem Inkrafttreten des HVRA im Jahr 1998 setzten Prozessparteien (angeführt von wohlhabenden Sammlern und US-Museen) erfolgreich „technische“ Einreden ein, um

89. Siehe Schreiben an Museen, Kunst- und Antiquitätenhändler sowie Auktionshäuser (10. Dezember 1945), nachgedruckt in 16 U.S. DEP'T ST. BULL. 309, 359–60 (1947).

90. Ardelia R. Hall, *Die Rückführung von Kulturgütern, die während des Zweiten Weltkriegs verstreut wurden*, 25 U.S. DEPT. ST. BULL. 337, 339 (1951).

91. Siehe Milton Esterow, *Europe is Still Hunting Its Plundered Art*, N.Y. TIMES (16. Nov. 1964) (archiviert bei der *Fordham Law Review*).

92. In re Grand Jury Subpoena Duces Tecum, 93 N.Y.2d 729, 732 (1999).

93. *Grundsätze der Washingtoner Konferenz zu von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken*, US-Außenministerium (3. Dezember 1998), <https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/> [<https://perma.cc/R9Y9F-U9FV>] [im Folgenden: *Washingtoner Grundsätze*].

94. Siehe ebenda.

95. Pub. L. Nr. 105-158, 112 Stat. 15 (1998).

96. *Ebd.* § 202, 112 Stat. S. 17–18.

97. *Id.* § 201, 112 Stat. S. 17.

erreichen, dass Klagen auf Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken bereits vor der Verhandlung abgewiesen werden.<sup>98</sup> Diese erfolgreichen Manöver unterbanden die Tatsachenfeststellung im Rahmen der Beweisaufnahme und verhinderten eine „in der Sache“ erfolgende Feststellung, ob die Kunstwerke von Holocaust-Opfern freiwillig übertragen worden waren.<sup>99</sup>

Der Kongress reagierte auf diese verfahrensrechtlichen Manöver mit der einstimmigen Verabschiedung des Holocaust Expropriated Art Recovery Act von 2016<sup>100</sup> (des „HEAR Act“), um die US-Gerichte wieder für Ansprüche auf Kunstwerke zu öffnen, die infolge der nationalsozialistischen Verfolgung verloren gegangen waren.<sup>101</sup> Der HEAR Act erkannte an, dass frühere Bemühungen nicht zu einer nennenswerten Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken geführt hatten.<sup>102</sup>

Um den Gerichten den Weg wieder zu ebnen, führte der HEAR Act eine sechsjährige Verjährungsfrist ein, die bereits verjährte Ansprüche wieder aufleben lässt und eine neue Verjährungsfrist für künftige Entdeckungen schafft, die mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Eigentümer ihre Rechte an den geraubten Kunstwerken sowie deren Standort tatsächlich entdeckt haben, „ungeachtet anderer Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts oder rechtlicher Einreden im Zusammenhang mit dem Zeitablauf“.<sup>103</sup> Der Kongress begründete dies damit, dass „die einzigartigen und schrecklichen Umstände des Zweiten Weltkriegs und des Holocausts Verjährungsfristen für die Opfer und ihre Erben besonders belastend machen“ und diejenigen, die die Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken anstreben, dazu zwingen, „ihre Fälle mühsam aus fragmentarischen historischen Aufzeichnungen zusammensetzen, die durch Verfolgung, Krieg und Völkermord zerstört wurden“.<sup>104</sup> Um den Zugang von US-Bürgern zu öffentlichen und privaten Rechtsbehelfen zur Rückforderung von in Europa befindlichen, von den Nazis geraubten Kunstwerken zu regeln, verabschiedete der Kongress den „Justice for Uncompensated Survivors Today Act“ von 2017<sup>105</sup> (den „JUST Act“). Der JUST Act, der von Präsident Donald Trump unterzeichnet wurde, verpflichtete das US-Außenministerium, dem Kongress über „Art und Umfang der nationalen Gesetze“ in Europa zu berichten, die die Identifizierung und Rückgabe von Vermögenswerten aus der Zeit des Holocaust, einschließlich gestohlener Kunstwerke, regeln.<sup>106</sup> Der JUST Act verlangte zudem Berichte darüber, „inwieweit solche Gesetze in der Praxis umgesetzt und durchgesetzt werden . . . für US-amerikanische Holocaust-Überlebende und US-Bürger „Familienangehörige von Holocaust-Opfern, die die Staatsbürgerschaft besitzen“.<sup>107</sup>

---

98. Siehe S. REP. NO. 114-394, S. 5 (2016) (Beschreibung der Verluste von Klägern vor Bundesgerichten entgegen der US-Politik).

99. Siehe *ebenda*, S. 4. Ausländische Regierungen weigerten sich nicht nur, von den Nazis geraubte Kunstwerke zurückzugeben, sondern machten später vor US-Gerichten erfolgreich Einreden der staatlichen Immunität geltend, wodurch den meisten Opfern jegliche zivilrechtlichen Rückerstattungsansprüche vorenthalten wurden. Siehe z. B. Bundesrepublik Deutschland gegen Philipp, 141

S. Ct. 703, 715–16 (2021).

100. Pub. L. Nr. 114-308, 130 Stat. 1524 (kodifiziert in 22 U.S.C. § 1621 Anmerkung).

101. Siehe Raymond J. Dowd, „*Finding Hope for Restitution of Nazi Looted Art?: The Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2016*“, in: 2 BUILDING BRIDGES AMONG ABRAHAM'S CHILDREN – A CELEBRATION OF MICHAEL BERENBAUM, S. 620, 621 (Gaffney, Littell, & Bazzyler (Hrsg.), 2025).

102. *Ebd.*

103. HEAR Act, § 5(a).

104. *Ebd.* § 2(6).

105. Pub. L. Nr. 115-171, 132 Stat. 1288 (2018).

106. *Ebd.* § 2(b).

107. *Id.* §§ 2(b)(4)–(5).

### G. Die vorgeschlagenen Lösungen der Best Practices

Im Jahr 2024 verabschiedeten vierunddreißig Staaten die Best Practices, um die praktische Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zu präzisieren und zu verbessern.<sup>108</sup> Die Washingtoner Prinzipien enthielten Formulierungsunklarheiten, die zu gerichtlichen und behördlichen Rückschlägen bei Restitutionsbemühungen führten.<sup>109</sup> Diese Rückschläge führten manchmal zu erpresserischen, geheimen Vergleichen, die nicht auf Tatsachenfeststellung und Sachlage beruhten.<sup>110</sup>

Die Best Practices zielen darauf ab, eine Restitution auf drei Wegen zu erreichen. Erstens befassen sich die Best Practices mit Definitionsproblemen, um die Restitution zu verbessern. Die Restitution ist die „vorrangige gerechte und faire Lösung“ für Holocaust-Opfer und ihre Erben.<sup>111</sup> „Kunst“ wird definiert als „das Kulturgut von Opfern“ der nationalsozialistischen Verfolgung, das sich derzeit „in öffentlicher oder privater Hand“ befindet.<sup>112</sup> „Von den Nazis beschlagnahmt“ und „von den Nazis geraubt“ umfassen die Abtretung infolge der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Zwangs- und Nötigungsverkäufe.<sup>113</sup> Ein „Verkauf“ durch eine verfolgte Person im Zeitraum von 1933 bis 1945 ist gleichbedeutend mit einer unfreiwilligen Übertragung.<sup>114</sup>

Zweitens erläutern die Best Practices, wer Anspruch auf Rückgabe hat: „Die Rückgabe sollte an alle rechtmäßigen Begünstigten und Erben gemäß dem üblichen Erbrecht eines Landes erfolgen.“ Alle durch Provenienzforschung identifizierten Vorkriegseigentümer sollten von den derzeitigen Besitzern proaktiv zur Rückgabe aufgefordert werden.<sup>115</sup> „Derzeitige Besitzer sollten keine Rückzahlung verlangen . . . Entschädigungen sollten steuerfrei sein.“<sup>116</sup> „Um eine Rückgabe [...] zu ermöglichen, sollten Länder erwägen, Ausnahmen von Hindernissen für die Rückgewinnung von Kunstwerken zu machen, wie z. B. Vorschriften zur Ausgliederung aus Sammlungen, Verjährungsfristen, Marktüberlegenheit, Ersitzung (eine Art des Erwerbs von Eigentumsrechten durch ununterbrochenen Besitz über einen bestimmten Zeitraum), gutgläubiger Erwerb und Ausfuhrverbote.“<sup>117</sup>

Drittens fordern die Best Practices die Regierungen auf, die Restitutionsforschung zu unterstützen. Regierungen sollten konkrete proaktive Anstrengungen unternehmen, um die Forschung zu fördern und Erben ausfindig zu machen.<sup>118</sup> Darüber hinaus sollten sie kostengünstige Alternativen zu Gerichtsverfahren ermöglichen, darunter die Durchführung von Provenienzforschung, die Unterstützung von Archivierungsprojekten und die Einrichtung alternativer Streitbeilegungsmechanismen (zur Durchführung unabhängiger Provenienzforschung und zur Empfehlung verbindlicher oder unverbindlicher Entscheidungen).<sup>119</sup> Regierungen sollten zudem „umfassende Informationen . . . über durchgeführte Forschungen, Kunstwerke, die

108. *Siehe Washingtoner Prinzipien, oben Anmerkung 93.*

109. *Siehe Fisher, oben Anmerkung 3, S. 13–18 (Beschreibung der Unklarheiten in den Washingtoner Prinzipien, auf die die Best Practices eingehen). Siehe allgemein oben Anmerkungen 98–107 und den dazugehörigen Text (Erörterung der Schwierigkeiten für Anspruchsteller).*

110. *Siehe obenstehende Anmerkungen 98–107 und den dazugehörigen Text. Siehe jedoch Rubin, obenstehende Anmerkung 40, S. 505–10 (Verteidigung außergerichtlicher Vergleiche im aktuellen rechtlichen Umfeld).*

111. *Siehe Best Practices, siehe Fußnote 1.*

112. *Ebd.*

113. *Ebenda.*

114. *Ebd.*

115. *Ebd.*

116. *Ebd.*

117. *Id.*

118. *Id.*

119. *Id.*



identifiziert und Rückgaben . . . einschließlich der Gründe für die Entscheidung“ sowie „zentrale Anlaufstellen“ zur Unterstützung von Antragstellern und zur Bereitstellung von Ressourcen.<sup>120</sup> Regierungen sollten sich mit entwendeten Kunstwerken befassen, bei denen die Erben und Eigentümer aus der Vorkriegszeit nicht identifiziert werden können, jüdisches Kulturgut an die jüdische Gemeinschaft zurückgeben und Materialien wie Manuskripte, Archive, Schriftrollen und Bücher durch Digitalisierung „leicht zugänglich“ machen.<sup>121</sup>

## II. DIE WIEDERGUTMACHTUNG IM RAHMEN DER BEST PRACTICES ERFORDERT WIRKSAME ÖFFENTLICHE UND PRIVATE RECHTSBEHELFE

Die Beseitigung des Gewinnstrebens aus dem Krieg durch das formelle Verbot der Plünderung in der Haager Konvention war eine der größten Errungenschaften des Völkerrechts im 20. Jahrhundert. In diesem Teil wird argumentiert, dass die Einhaltung der Best Practices und der durch das Plünderungsverbot der Haager Konvention geschaffenen rechtlichen Verpflichtungen wirksame Maßnahmen in der Praxis erfordert, um die Rückgabe zu erleichtern. Um die Best Practices einzuhalten, sollten Staaten ihre Polizeibefugnisse nutzen und den Antragstellern Zugang zu Gerichten gewähren.

In Teil II.A wird argumentiert, dass den Best Practices als verbindliche politische Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten erhebliche rechtliche Deferenz entgegengebracht werden sollte. In Teil II.B wird argumentiert, dass Staaten, die es versäumen, Polizeibefugnisse zugunsten der Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken auszuüben, gegen das Völkerrecht verstoßen haben. In Teil II.C wird argumentiert, dass Staaten, die gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken verstoßen, auch gegen das Völkerrecht verstoßen, indem sie den Familien der Holocaust-Opfer keine privatrechtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen.

### A. Die Best Practices stellen eine verbindliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung dar

Die Best Practices sollten, obwohl sie als rechtlich nicht bindend bezeichnet werden, als informelle Vereinbarung erhebliche rechtliche Beachtung finden. Solche informellen Vereinbarungen begründen in der Regel völkerrechtliche Gepflogenheiten und haben oft weitreichende rechtliche und praktische Auswirkungen.<sup>122</sup> Neuere völkerrechtliche Literatur argumentiert, dass die Behandlung informeller Vereinbarungen, die ein Land nicht zur Änderung seiner nationalen Gesetze verpflichten, als „Soft Law“ den falschen Eindruck erweckt, dass diese Vereinbarungen aufgrund ihrer Nichtbindlichkeit keinen rechtlichen Charakter hätten oder belanglos seien.<sup>123</sup> Nach dieser Lehre binden informelle internationale Vereinbarungen, die als unverbindlich bezeichnet werden, den Unterzeichner tatsächlich in dem Maße, wie dieser über die gesetzliche Befugnis verfügt, politische und rechtliche Verpflichtungen einzugehen.<sup>124</sup> Solche Vereinbarungen sind nur insofern unverbindlich, als

120. *Id.*

121. *Id.*

122. Guillermo J. Garcia Sanchez, „*The Other Secret Deals: Uncovering the Power of Non-Binding International Agreements*“, 48 FORDHAM INT'L L.J. 285, 296–98 (2025) (bezeichnet die rechtswissenschaftliche Auffassung, wonach „Soft-Law“-Instrumente ohne Bedeutung seien, als „extrem“).

123. *Ebd.* S. 297–98.

124. *Ebd.* S. 347 („Obwohl informell, sind diese Mechanismen dennoch ‚rechtlich‘ in dem Sinne, dass sie im Rahmen der den zuständigen staatlichen Akteuren übertragenen gesetzlichen Befugnisse wirken. Sie lösen jedoch nicht die völkerrechtlichen Kategorien aus, die traditionell mit formellen Abkommen verbunden sind.“).

Solche Vereinbarungen verpflichten einen Unterzeichnerstaat nicht dazu, seine Gesetze tatsächlich zu ändern.<sup>125</sup> Bei der Festlegung der rechtlichen Verpflichtungen europäischer Länder, sich nach Treu und Glauben um eine Rückgabe zu bemühen, sollten die Best Practices im Lichte des Haager Übereinkommens, der EMRK und der Nachkriegsfriedensverträge abgewogen werden, die alle bereits europäische Länder verpflichten, von den Nazis geraubte Kunstwerke an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben.

Der US-Außenminister handelt im Rahmen der außenpolitischen Befugnisse des Präsidenten informelle Vereinbarungen aus.<sup>126</sup> Folglich stehen die Best Practices im Einklang mit den vom Kongress verabschiedeten Gesetzen HVRA und HEAR Act und sollten von den Gerichten mit erheblicher Zurückhaltung behandelt werden. Darüber hinaus sollten die Best Practices den Strafverfolgungsbehörden des Bundes Anreize bieten, der Ermittlung, Recherche und Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken Vorrang einzuräumen.

In Teil II.A.1 wird argumentiert, dass die Übernahme der Definition von Nötigung aus den Best Practices und die Umsetzung einer angemessenen Beweislastumkehr notwendig sind, um die Rückgabe zu fördern. In Teil II.A.2 wird argumentiert, dass nachlassähnliche Verfahren zur Rückgewinnung von durch die Nazis geraubten Kunstwerken das beste Mittel zur Förderung der Rückgabe wären. In Teil II.A.3 wird argumentiert, dass die europäischen Staaten verpflichtet sind, Gesetze zu erlassen, die den Bestimmungen der Militärverwaltungsgesetze und der französischen Rückgabeverordnung nachempfunden sind. Schließlich wird in Teil II.A.4 argumentiert, dass die Vereinigten Staaten weitere Maßnahmen ergreifen sollten, um den Best Practices nachzukommen.

#### 1. Nullifizierung und Beweislastumkehr sind zur Förderung der Restitution notwendig

Wie die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg erkannten, wird eine Rückgabe nur dann erfolgen, wenn die Übertragung der Kunstwerke eines Verfolgten als unfreiwillig angesehen und für nichtig erklärt wird. Die Nichtigkeit ist durch Recht, Billigkeit, Geschichte und die Friedensverträge gerechtfertigt.<sup>127</sup> Der internationale Rechtskonsens nach dem Zweiten Weltkrieg (wie durch die Militärverwaltungsgesetze 52 und 59 sowie die den Krieg beendenden Friedensverträge belegt) lautete, dass eine Vermutung, die Transaktionen aus der Nazizeit für nichtig erklärt, gerechtfertigt sei, um in diesem Bereich Gerechtigkeit zu erreichen.<sup>128</sup> Das französische Gesetz, das Militärverwaltungsgesetz 52 und ähnliche Gesetze legten die Beweislast auf den Besitzer eines solchen Kunstwerks, der nachweisen musste, dass es rechtmäßig und freiwillig vom Vorbesitzer zum fairen Marktwert erworben wurde.<sup>129</sup> Die Auferlegung der Beweislast für einen rechtmäßigen Eigentumsanspruch auf die Besitzer ist somit notwendig, um eine Rückgabe zu erreichen, und steht im Einklang mit dem US-amerikanischen Common Law.<sup>130</sup>

#### 2. Zur Rückgabe sind nachlassähnliche Verfahren erforderlich

Obwohl die Best Practices darauf drängen, dass von den Nazis geraubte Kunstwerke gemäß dem Erbrecht an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden, gibt es keinen Mechanismus oder kein Verfahren

125. *Siehe ebenda*

126. *Ebd.*, S. 303–04 (zunächst unter Verweis auf *Dames & Moore v. Regan*, 453 U.S. 654, 678–79 (1981), dann unter Verweis auf *INS v. Chadha*, 462 U.S. 919, 944 (1983)).

127. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 34–42 und den dazugehörigen Text.

128. *Siehe ebenda*.

129. *Siehe ebenda*.

130. *Siehe z. B. Guggenheim Found. v. Lubell*, 569 N.E.2d 426, 431 (N.Y. 1991); *Bakalar v. Vavra*, 819 F. Supp. 2d 293, 298 (S.D.N.Y. 2011), *bestätigt* durch 500 Fed. Appx. 6 (2d Cir. 2012).

die darauf ausgerichtet sind, Erben ausfindig zu machen und solche Rückgaben zu erleichtern. Staatlich finanzierte, nachlassähnliche Verfahren wären das beste Mittel, um die Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken zu erreichen. Zu diesem Zweck könnten Kommissionen gebildet werden, die einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.<sup>131</sup>

Millionen von Menschen, die während der Nazizeit ermordet, vertrieben und ihres Eigentums beraubt wurden – sowie ihre Erben – hatten nie Zugang zu ordnungsgemäßen Nachlass- oder gesetzlichen Erbfolgeverfahren.<sup>132</sup> Nachlass- und Erbschaftsverfahren werden in der Regel staatlich finanziert und umfassen die Erstellung eines Stammbaums, um die Erben des Verstorbenen zu ermitteln, den Vermögensbestand festzustellen und das Vermögen dann proaktiv an die identifizierten Erben zu verteilen.<sup>133</sup> Solche Verfahren wären der fairste Weg, um das Ziel der Best Practices der Rückgabe gemäß dem Erbrecht zu verwirklichen.

### 3. Europäische Gesetzgebung ist erforderlich

Das Völkerrecht verpflichtet die europäischen Staaten zur Schaffung von Rückgaberechten: Das Europäische Parlament sollte eine Richtlinie verabschieden, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, auf der Grundlage des französischen Modells entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, da solche Maßnahmen durch die Friedensverträge vorgeschrieben sind.<sup>134</sup> Mit der Unterzeichnung der „Best Practices“ sind die souveränen Staaten öffentlich politisch dazu verpflichtet, solche Kunstwerke zurückzugeben, ungeachtet zwischenzeitlicher Käufer oder möglicher rechtlicher Einwände. Die europäischen Unterzeichnerstaaten der Best Practices verfügen derzeit über zivilrechtliche Systeme mit Hindernissen, die die Bemühungen der Anspruchsteller um die Rückgabe geraubter Kunstwerke vereiteln.<sup>135</sup>

Die Öffnung europäischer Gerichte ist eine Frage des politischen und gesetzgeberischen Willens, die durch eine Richtlinie des Europäischen Parlaments geregelt werden könnte.<sup>136</sup> Wie in Teil I erörtert, sind solche Maßnahmen im Rahmen eines Zivilrechtssystems praktikabel, da die französischen Gerichte für zivilrechtliche Klagen zur Rückforderung von in der Nazizeit gestohlenen Kunstwerken offen sind.<sup>137</sup> Die Verlängerung der Verjährungsfristen in den Vereinigten Staaten auf sechs Jahre ab der Entdeckung des Verbleibs eines Kunstwerks durch den HEAR Act ist ein Beweis dafür, dass die Öffnung der Gerichte für Rechtsbehelfe eine politische Entscheidung ist, die durch das Haager Übereinkommen vorgeschrieben ist.<sup>138</sup>

Der US-Senat hat kürzlich einen Gesetzentwurf verabschiedet, der den HEAR Act verlängern und ausweiten würde, indem er Einreden der staatlichen Immunität und der Verjährung ausschließt; die

131. Siehe Gideon Taylor & Ruth J. Weinberger, „*Seeing the Humanity in Each Object: Finding Justice amid the Law*“, 94 FORDHAM L. REV. 533, 557–61 (2025) (Plädoyer für eine US-Kunstkommission).

132. Siehe obenstehende Anmerkungen 11–18 und den dazugehörigen Text.

133. Siehe *Das Nachlassverfahren*, ABA [https://www.americanbar.org/groups/real\\_property\\_trust\\_estate/resources/estate-planning/probate-process/](https://www.americanbar.org/groups/real_property_trust_estate/resources/estate-planning/probate-process/) [https://perma.cc/SM22-C76R] (zuletzt aufgerufen am 13. Januar 2026); *Intestate Erbfolge*, LEGAL INFO. INST. (Feb. 2023), [https://www.law.cornell.edu/wex/intestate\\_succession](https://www.law.cornell.edu/wex/intestate_succession) [https://perma.cc/CCN7-PHPB].

134. Siehe Dowd, *oben* Anm. 6, S. 157; siehe auch *oben* Anm. 41–71 und den dazugehörigen Text (der internationale rechtliche Verpflichtungen aufzeigt, die öffentliche Gerichtsverhandlungen vorschreiben).

135. Siehe Dowd, *oben* Anm. 6, S. 157.

136. Siehe *ebenda*.

137. Siehe die *vorstehenden* Fußnoten 4–71 und den dazugehörigen Text.

138. Siehe *allgemein* HVRA, Pub. L. Nr. 105-158, 112 Stat. 15 (1998) (Erörterung der Einhaltung des Haager Übereinkommens).

Der Gesetzentwurf wird derzeit vom US-Repräsentantenhaus geprüft.<sup>139</sup> Im Gegensatz dazu haben die Gesetzgeber der meisten europäischen Regierungen keine politische Entscheidung getroffen, das Haager Übereinkommen einzuhalten oder die europäischen Gesetze zu harmonisieren.<sup>140</sup> Diese Gesetzgeber sollten sich an der französischen Verordnung 45-770 orientieren, um den Best Practices, der EMRK, den Friedensverträgen und dem Völkergewohnheitsrecht zu entsprechen.<sup>141</sup> Darüber hinaus sollten europäische Länder, die über Kommissionen zur Prüfung von Ansprüchen auf Kunstwerke in staatlichen Sammlungen verfügen, Gesetze erlassen, die eine gerichtliche Überprüfung ermöglichen, wie es Frankreich getan hat.<sup>142</sup>

#### 4. Die Vereinigten Staaten sollten die Best Practices einhalten

Um den Best Practices in vollem Umfang gerecht zu werden, sollte der Kongress die oben genannte Gesetzgebung<sup>143</sup> verabschieden und zudem eine Kommission einrichten, die unabhängige Forschungsarbeiten finanziert und die Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken nach europäischem Vorbild fördert, jedoch wie in Frankreich einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt.<sup>144</sup> Selbst ohne Maßnahmen des Kongresses sollten US-Gerichte zivilrechtliche Rechtsbehelfe in Bundes- und Landesgerichten durch die Rechtsgrundsätze des „equitable estoppel“, der „equitable tolling“, der „fraudulent concealment“ und des „constructive trust“ im Lichte der Best Practices und des Völkerrechts anerkennen. Gerichte wenden solche Billigkeitsgrundsätze traditionell an, um zu vermeiden, dass gestohlene bewegliche Sachen, die sich unrechtmäßig im Besitz eines anderen befinden, an eine unehrliche Person zugesprochen werden.<sup>145</sup> Die Best Practices sind ein aktueller und überzeugender Beweis für das Völkerrecht, das die Rückgabe unterstützt.

Das US-Außenministerium sollte ebenfalls Maßnahmen ergreifen, um die bewährten Praktiken einzuhalten. Der JUST Act verpflichtet das US-Außenministerium, über die Verabschiedung und Umsetzung von Gesetzen zu berichten, die zivilrechtliche Entschädigungsansprüche für Antragsteller gewährleisten sollen.<sup>146</sup> Der aktuelle JUST-Act-Bericht enthält keine Angaben zur Verfügbarkeit zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche in verschiedenen Ländern.<sup>147</sup> Das US-Außenministerium sollte den JUST-Act-Bericht aktualisieren und darin das Fehlen solcher zivilrechtlicher Rechtsbehelfe für Familienangehörige von Holocaust-Opfern, die US-Bürger sind, sowie den fehlenden Einsatz polizeilicher Befugnisse zur Erlangung von Rückerstattung ansprechen. Das US-Justizministerium (DOJ) sollte zudem die Ermittlung und Rückgabe gestohlener Kunstwerke zu einer Priorität der Strafverfolgung machen.

---

139. Holocaust Expropriated Art Recovery Act von 2025, S. 1884, 119. Kongress, §§ 5(e)–(f). (2025).

140. *Siehe* COUR DES COMPTES, *siehe* Fußnote 52, S. 75–76 (Erörterung der mangelnden Harmonisierung und der unterschiedlichen Auffassungen in französischen und deutschen Entscheidungen bezüglich Armand Dorville).

141. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 41–71, 108–121 und den dazugehörigen Text.

142. *Siehe ebenda*.

143. *Siehe obenstehende* Anmerkung 139 und den dazugehörigen Text.

144. *Siehe* „Best Practices“, *oben* in Anmerkung 1; *siehe auch* Taylor & Weinberger, *oben* in Anmerkung 131, S. 553, 558 (in denen dafür plädiert wird, dass die Vereinigten Staaten zentralisierte Entschädigungsverfahren nach europäischem Vorbild einführen, um den „Best Practices“ zu entsprechen).

145. *Siehe* Richard H. Helmholz, *Unrechtmäßiger Besitz von beweglichen Sachen: Lehrbuchrecht und Fallrecht*, 80 NW. UNIV. L. REV. 1221, 1234 (1985).

146. JUST Act, Pub. L. Nr. 115-171, § 2(b), 132 Stat. 1288 (2018).

147. JUST Act-Bericht, *siehe* Fußnote 18.

*B. Länder, die gestohlene Kunstwerke nicht unter Ausübung polizeilicher Befugnisse zurückgeben, verstoßen gegen das Völkerrecht*

Wie oben dargelegt, sollten die Best Practices nicht als „Soft Law“ abgetan werden, da die vereinbarten Praktiken auf dem Völkergewohnheitsrecht beruhen, das den Einsatz polizeilicher Befugnisse vorschreibt. Nach dem Völkerrecht begründet jeder Vertragsbruch eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung, selbst wenn der Vertrag solche Wiedergutmachungsmaßnahmen nicht ausdrücklich vorsieht.<sup>148</sup> Das Völkergewohnheitsrecht ergibt sich aus der beständigen Praxis der Staaten in Verbindung mit einer rechtlichen Verpflichtung.<sup>149</sup> Nach dem Völkergewohnheitsrecht muss eine Wiedergutmachung eine Rückgabe umfassen, die ausreicht, um „alle Folgen der rechtswidrigen Handlung zu beseitigen und die Situation wiederherzustellen, die aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden hätte, wenn diese Handlung nicht begangen worden wäre“.<sup>150</sup> Nach dem völkerrechtlichen Grundsatz des *ius postliminii* „ist der rechtmäßige Eigentümer nicht verpflichtet, die Unordnung, die ein Eindringling in seinen Haushalt gebracht hat, als Rechtsquelle anzuerkennen“.<sup>151</sup> Für geraubte Kunstwerke gilt der Grundsatz der *restitutio in integrum*.<sup>152</sup> Nach dem Völkerrecht ist der Staat verpflichtet, Abhilfe zu schaffen.<sup>153</sup> Die Opfer sollten nicht die Last tragen müssen, die ihnen gestohlenen Kunstwerke aufzuspüren und zurückzuerlangen: Diese Kosten sollten vielmehr von jedem Staat im Rahmen seiner Polizeigewalt getragen werden.<sup>154</sup>

Aus den vorgenannten Gründen verstoßen Staaten, die ihre polizeilichen Befugnisse nicht nutzen, um den rechtmäßigen Eigentümern von durch die Nazis geraubten Kunstwerken dabei zu helfen, Ansprüche auf ihr Eigentum geltend zu machen, gegen die in den Friedensverträgen festgelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen.<sup>155</sup> Regierungen sollten darauf hinwirken, den Erben von Opfern des Nationalsozialismus ihren ursprünglichen Rechtsstatus als Eigentümer wiederherzustellen, und zwar durch staatlich unterstützte Maßnahmen und rechtliche Verfahren zur Auffindung und Rückgabe gestohlener Kunstwerke und Kulturgüter.

Deutschland ist seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken nicht nachgekommen. Dieses Versäumnis verstößt gegen Deutschlands Verpflichtungen aus der EMRK und der Bonner Konvention.<sup>156</sup> Ebenso verstößt Österreichs Versäumnis, seine polizeilichen Befugnisse einzusetzen, gegen den Österreichischen Staatsvertrag und das Völkerrecht.<sup>157</sup>

Das Versäumnis, polizeiliche Befugnisse zur Rückgabe geraubter Kunstwerke einzusetzen oder den Familien der Opfer Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu bieten, ist aus drei Hauptgründen grundlegend ungerecht.

148. *Siehe* Fabrik in Chorzów (Deutschland gegen Polen), Urteil, 1928 P.C.I.J. (Ser. A) Nr. 17, S.29 (13. September); Ratner, *a. a. O.* (Fußnote 45), S. 3–6.

149. *Siehe* Wilske, *a. a. O.* (Fußnote 9), S. 241–242.

150. Deutschland gegen Polen, 1928 P.C.I.J., S. 47.

151. *Siehe* KOWALSKI, *a. a. O.* (Fußnote 41), S. 13 (unter Verweis auf WILLIAM EDWARD HALL, A TREATISE ON INTERNATIONAL LAW 578 (Clarendon Press 1909).

152. *Siehe* Wilske, *oben* Anmerkung 9, S. 257 (unter Verweis auf Temple of Preach Vilhear (Kambodscha gegen Thailand), 1962 I.C.J. 36 (15. Juni)).

153. *Siehe* Ger. v. Pol., 1928 P.C.I.J., S. 29–30.

154. *Siehe allgemein* Raymond J. Dowd, *Nazi-Raubkunst und Kokain: Wenn Museumsdirektoren sie an sich nehmen, ruft die Polizei*, 14 RUTGERS J.L. & RELIGION 529 (2013) (befürwortet die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften durch den Staat zur Lösung des Problems der von den Nazis geraubten Kunst).

155. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 41–50, 94–107 und den dazugehörigen Text.

156. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 41–50 und den dazugehörigen Text.

157. *Siehe ebenda.*

Erstens verbietet das Haager Abkommen im Hinblick auf das Völkerrecht die Plünderung und Beschlagnahme von zivilem Eigentum in Kriegszeiten.<sup>158</sup> Diese wichtige politische Leitlinie sollte das Gewinnstreben aus Angriffskriegen verbannen, doch Polizei und Staatsanwaltschaft haben es versäumt, Fälle von durch die Nazis geraubten Kunstwerken zu untersuchen und gestohlenen Eigentum an die Erben der Holocaust-Opfer zurückzugeben. Der Sieg der Alliierten im Zweiten Weltkrieg führte zu internationalen Gesetzen, die die Rückgabe von durch die Nazis geraubtem Eigentum vorschreiben.<sup>159</sup> Nachfolgende internationale Abkommen, die in den Best Practices gipfeln, unterstreichen die internationalen politischen Verpflichtungen hinsichtlich des wichtigen Ziels, Kunstwerke, die infolge der nationalsozialistischen Verfolgung verloren gingen, an ihre Vorkriegseigentümer zurückzugeben.<sup>160</sup> Trotz dieser internationalen Abkommen, die das Völkerrecht auslegen und begründen, haben die europäischen Regierungen wenig oder gar nichts unternommen, um gestohlene Kunstwerke, die sich in Privatbesitz befinden, zurückzugeben.<sup>161</sup> Somit jeder Staat oder jedes Gericht, das ein geraubtes Kunstwerk nicht zurückgibt, verstößt gegen das Völkerrecht und untergräbt die wichtige öffentliche Politik der Abschreckung vor Angriffskriegen. Zweitens schreiben die Gesetze der Militärregierung, französische Gesetze und Friedensverträge auf strafrechtlicher Ebene ausdrücklich die Offenlegung potenziell geraubten Eigentums vor und stellen die Verheimlichung, den Transport und den Handel mit gestohlenen Kunstwerken unter Strafe.<sup>162</sup> In den Vereinigten Staaten gibt es ein National Stolen Property Act<sup>163</sup>, das den Transport von gestohlenem Eigentum über internationale Grenzen hinweg verbietet sowie Landesgrenzen.<sup>164</sup>

Einzelne US-Bundesstaaten und europäische Länder verfügen über Gesetze gegen das Verbergen, den Besitz und den Transport von Diebesgut, die alle die wichtige öffentliche Politik gegen den Handel mit Diebesgut widerspiegeln. Die Durchsetzung erfordert, dass Staatsanwälte und Polizei die Rückgabe von Kunstwerken sicherstellen, die infolge der nationalsozialistischen Verfolgung verloren gegangen sind. Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln und setzen diese Strafgesetze selten proaktiv durch.<sup>165</sup> Jedes Versäumnis, ein geraubtes Kunstwerk zurückzugeben, belohnt und legitimiert nicht nur den ursprünglichen Nazi-Räuber, sondern untergräbt auch in ungerechtfertigter Weise das legitime staatliche Interesse an der Verhinderung des kriminellen Handels mit von den Nazis geraubten Kunstwerken.

Drittens verstößt die Verweigerung von Rückgaberechten auf zivilrechtlicher Ebene gegen grundlegende öffentliche Ordnung, indem sie den Familien von Holocaust-Opfern ihre gesetzlichen Erbansprüche entzieht und die Besitzer von verstecktem Diebesgut ungerechtfertigt bereichert. Diese Bereicherung ist ungerecht, da jede Person, die derzeit von den Nazis geraubte Kunstwerke besitzt, mit ziemlicher Sicherheit ein Erwerber von einer Person ist, die ein Verbrechen begangen oder sich den strafrechtlichen Offenlegungsvorschriften entzogen hat, die durch

158. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 19–40 und den dazugehörigen Text.

159. *Siehe die vorstehenden* Anmerkungen 34–71, 85–107 und den dazugehörigen Text.

160. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 108–121 und den dazugehörigen Text.

161. *Siehe* Fisher, *oben* Anmerkung 3, S. 22 („Während bei öffentlichen Sammlungen Fortschritte erzielt wurden, gab es weitaus weniger Fortschritte in Bezug auf Objekte, die früher im Besitz von Privatpersonen waren und sich derzeit in privaten Händen befinden.“).

162. *Siehe* Friedensverträge, *siehe* Fußnote 41.

163. 18 U.S.C. §§ 2314–2315.

164. *Ebd.*

165. *Siehe* Andrew C. Adams, *Cultural Property Protection as a National Security Enforcement Priority*, 94 *FORDHAM L. REV.* 441, 454 (2025) („Bislang fehlen Bemühungen, proaktiv Beweismittel und Informationen zu sammeln.“).

Völkerrecht.<sup>166</sup> Der Besitz von durch die Nazis geraubten Kunstwerken demonstriert in der modernen europäischen Gesellschaft einen elitären kulturellen Status. Infolge von Versäumnissen bei der Durchsetzung genießen die Erben von Nazis und ihre Rechtsnachfolger weiterhin ungerechtfertigterweise nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern auch das soziale, politische und kulturelle Ansehen in der modernen europäischen Gesellschaft, das mit dem Besitz von Kunstwerken einhergeht.

Darüber hinaus bleibt die staatliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung bestehen, wenn eine vollständige Wiedergutmachung nie stattgefunden hat. Die Best Practices sollten zu einer Wiederaufnahme früherer Fälle von durch die Nazis geraubten Kunstwerken führen, die aus formalen Gründen abgewiesen wurden, ohne dass in der Sache über das Eigentumsrecht entschieden wurde. Die Schließung von Gerichten oder die Verhinderung, dass Anspruchsteller durch Einreden wie Verjährung, Verwirkung, Ersitzung oder ausländische Staatenimmunität eine Feststellung des Eigentumsrechts erlangen, beraubte die Anspruchsteller des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, das ihnen im Rahmen von Erbschaftsverfahren gewährt worden wäre. Da Erben „eine Art Anhörung“ erhalten sollten, bevor ihnen Eigentumsrechte entzogen werden, sollten Verfahren, bei denen die Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens fehlten, nicht den Grundsätzen der Rechtskraft unterliegen.<sup>167</sup>

Vertrauliche Vergleiche nehmen dem Staat die Möglichkeit, sicherzustellen, dass eine *restitutio in integrum* – „das einzige Rechtsmittel, das alle Folgen des Diebstahls beseitigt“ – erfolgt ist, wo dies angemessen ist.<sup>168</sup> Der Vertrag von Paris von 1815 hob Napoleons Verträge zum Erwerb von Kunstwerken unter Umständen auf, die später als ungerecht angesehen wurden. Es gibt keinen Grund, warum erzwungene Vergleiche nicht in ähnlicher Weise aufgehoben werden sollten.<sup>169</sup>

Eine Rückgabe ist in solchen Fällen gerechtfertigt, da diese Handlungen durch erpresserische technische Einreden geregelt wurden, um die nach dem Völkerrecht erforderliche *restitutio in integrum* zu umgehen.<sup>170</sup> Um die in den Best Practices vorgesehene umfassende Rückgabe zu erreichen, sollten Vergleiche, Abweisungen oder andere Lösungen, die eine Klärung von Eigentumsansprüchen an von den Nazis geraubten Kunstwerken vermieden haben, nicht der Rechtskraft oder der Nebenverwirkung unterliegen.<sup>171</sup>

### C. Die Verweigerung der Rückgabe verstößt gegen die europäischen Menschenrechte

Wie oben dargelegt, ist die *restitutio in integrum* eine staatliche Verpflichtung nach internationalem Recht.<sup>172</sup> Europäische Staaten, die die Rechtsansprüche der Familien von Holocaust-Opfern auf von den Nazis geraubte Kunstwerke nicht anerkennen, verstoßen nicht nur gegen die Friedensverträge, sondern auch gegen die europäischen Menschenrechte. Da die EMRK Eigentumsrechte schützt und Rechtsbehelfe bei Enteignungen vorschreibt, stellen Verstöße der Nazis gegen

---

166. *Siehe* Friedensverträge, *siehe* Fußnote 41.

167. Henry J. Friendly, *Some Kind of Hearing*, 123 U. PA. L. REV. 1267, 1279–95 (1975) (Beschreibung der Elemente einer Anhörung, die vor einer Entziehung von Eigentum oder Freiheit den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren genügen würde).

168. *Siehe* Wilske, *oben* Anmerkung 9, S. 257.

169. *Siehe* Kaye, *oben* Anmerkung 20, S. 101.

170. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 98–102 und den dazugehörigen Text.

171. *Vgl. jedoch* Simon J. Frankel & Ethan Forrest, „*Museums’ Initiation of Declaratory Judgment Actions and Assertion of Statutes of Limitations in Response to Nazi-Era Art Restitution Claims—A Defense*“, 23 DEPAUL J. ART, TECH. & INTELL. PROP. L. 279, 281–82, Anm. 6–7 (2013) (Zusammenfassung der Kritik an der Rückgabe).

172. *Siehe obenstehende* Anmerkungen 148–155 und den dazugehörigen Text.

Das Haager Übereinkommen begründete für die Unterzeichnerstaaten der EMRK die Verpflichtung, private Eigentumsrechte zu schützen, indem es Rechtsverfahren zur Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken vorsah.<sup>173</sup> Ohne privatrechtliche Rechtsbehelfe, die die öffentlich-rechtlichen Rechtsbehelfe ergänzen, ist das in den Best Practices festgelegte Ziel der Rückgabe nicht erreichbar.<sup>174</sup>

#### SCHLUSSFOLGERUNG

Das Plünderungsverbot der Haager Konvention ist eine der größten rechtlichen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts. Diese Errungenschaft wird zunichte gemacht, wenn Diebstähle von Privateigentum weiterhin als Gewinnmotiv für Kriege dienen.

Die Best Practices verpflichten nun 34 Länder zur Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken. Die Best Practices sind kein zu ignorierendes „Soft Law“, sondern eine verbindliche politische und rechtliche Verpflichtung unter der gesetzlichen Autorität der Unterzeichnerstaaten. Das Versäumnis eines Staates, wirksame öffentliche und private Rechtsbehelfe zur Rückgabe bereitzustellen, verstößt gegen die Best Practices, die Haager Konvention, die Bretton-Woods-Konferenz, die EMRK, internationale Verträge und das Völkergewohnheitsrecht.

Seit den 1960er Jahren sind die europäischen Gerichte weitgehend unzugänglich für Klagen von Familienangehörigen von Holocaust-Opfern, die die Rückgabe von durch die Nazis geraubten Kunstwerken anstreben. Wenn Rechtsbehelfe für Kläger, die die Rückgabe von aufgrund der Nazi-Verfolgung verlorenen Kunstwerken nach dem „üblichen Erbrecht“ anstreben, gänzlich ausgeschlossen sind, ist das Versprechen der Best Practices auf Rückgabe ein grausamer Schwindel.

Die Vereinigten Staaten sollten den HEAR Act verlängern, das Justizministerium auf strafrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen konzentrieren und eine Kommission einrichten, die sich proaktiv mit der Erforschung von Wiedergutmachungsmaßnahmen befasst. Das US-Außenministerium sollte seinen JUST-Act-Bericht aktualisieren, um dem Mangel an zivilrechtlichen Wiedergutmachungsansprüchen in Europa Rechnung zu tragen. Das Europäische Parlament sollte Maßnahmen ergreifen, um die europäischen Gerichte zu öffnen und Verwaltungsrechtsbehelfe zu schaffen, die sich an den Militärverordnungen 52 und 59, der französischen Verordnung 45-770 und den Friedensverträgen der Nachkriegszeit orientieren. Zusammen mit den von den Best Practices befürworteten Forschungs- und Kommunikationsinitiativen werden diese Restitutionsmaßnahmen dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und das internationale Bekenntnis zu bekräftigen, für künftige Generationen das Gewinnstreben aus dem Krieg zu verbannen.

---

173. *Siehe ebenda*; siehe auch die vorstehenden Anmerkungen 3, 44–46 und den dazugehörigen Text.

174. Salm, *a. a. O.* (Fußnote 10), S. 26–27 (in dem die Bedeutung privatrechtlicher Rechtsbehelfe als Ergänzung zu öffentlich-rechtlichen Rechtsbehelfen dargelegt wird).